V e r t r a g

zwischen

Stadt Grafing b. München
Marktplatz 28, 85567 Grafing

- vertreten durch die 1. Bürgermeisterin –

und

Landkreis Ebersberg
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

- vertreten durch den Landrat –

und

EHC Klostersee e.V.
Am Stadion 9, 85567 Grafing b. München

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Grafing und der Landkreis Ebersberg gewähren dem EHC Klostersee e.V. für die Laufzeit dieses Vertrages, einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß nachfolgender Regelungen:

(a) Stadt und Landkreis fördern den laufenden Betrieb des Eisstadions in Höhe von jährlich jeweils maximal 90.000 €. Die Höhe gilt für 3 Jahre festgeschrieben und wird dann durch die Stadt Grafing wieder überprüft.

(b) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt am 15.01. und 15.08. eines jeden Jahres jeweils zur Hälfte durch den jeweiligen Vertragspartner (Stadt Grafing und Land kreis Ebersberg).

(c) Der EHC Klostersee e. V. gliedert den Geschäftsbetrieb der 1. Mannschaft aus der allgemeinen Wirtschaftsrechnung vollständig aus und grenzt diesen vom Stadionbetrieb als Eigenanteil ab. Dies erfolgt jeweils auf der aktuellen Berechnungsgrundlage, derzeit gemäß Wirtschaftsprüfungsbüros mit einem Anteil von 8,5 %.

(2) Für Investitionen gewährt der Landkreis dem EHC Klostersee e.V. zur Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang Investitionskostenzuschüsse in gleicher Höhe, wie die entsprechenden Zuschüsse der Stadt Grafing bis zur Höhe von 50.000 €. Über höhere Investitionszuschüsse wird im Einzelfall entschieden.

(a) Die Stadt Grafing prüft federführend die vom EHC Klostersee e.V. beantragten Maßnahmen, eine Einzelfallprüfung durch den Landkreis entfällt.

(b) Die erforderlichen Investitionen werden ebenfalls unter Anrechnung des vorgenannten Eigenanteils des EHC Klostersee e.V. von 8,5 % und anteilig des VST-Abzugs, bezuschusst.

(c) Investitionen für Neubau oder Generalsanierung des Eisstadions sind nicht Vertragsbestandteil, und bedürfen eines separaten Beschlusses der Fachgremien.

§ 2 Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2015. Der Vertrag wird für eine Vertragsdauer von 5 Jahren geschlossen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Auflagen

(1) Der EHC Klostersee e. V. verpflichtet sich zur sparsamen Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Eissporthalle und zudem zur Nutzung aller Möglichkeiten einer Eigenfinanzierung. Sämtliche laufende Zuschüsse werden nicht für den Spielbetrieb der 1. Mannschaft eingesetzt. Die 1. Mannschaft beteiligt sich angemessen am Erhalt der Eissporthalle.

(2) Die Stadt Grafing b.M. prüft anhand der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung die ordnungsgemäße Buchhaltung und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag etwa herausstellen könnten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Grafing, 04.08.2014

_____
Alexander Stolberg - Stolberg
1. Vorsitzender des EHC Klostersee

_____
Robert Niedergesäß
Landrat Landkreis Ebersberg

_____
Angelika Obermayr
1. Bürgermeisterin Stadt Grafing